



● Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker

Allgemeine Informationen

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Arzt/Ärztin sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Freiburg ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig. Zum Regierungsbezirk Freiburg gehören alle Städte und Gemeinden der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Waldshut sowie die Stadt Freiburg.

Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen formlosen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt - stellen. Kann der Niederlassungsort nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

Überprüfung

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt. Die Überprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

Der **schriftliche Teil** der Überprüfung findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Sie besteht aus 60 Multiple-Choice-Fragen, von denen 75 % (45 Fragen) innerhalb 120 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

Der **mündlich-praktische Teil** der Überprüfung beginnt ca. 4 Wochen nach dem schriftlichen Teil und dauert in der Regel nicht länger als 45 Minuten (max. 60 Minuten).

Eine **Wiederholung** der Überprüfung ist möglich. Wer den mündlich-praktischen Teil nicht bestanden hat, muss bei einer Wiederholung erneut an der schriftlichen Überprüfung teilnehmen. Dem Wiederholungsantrag sind die aktuellen Unterlagen beizufügen.

Inhalte der Überprüfung gemäß Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017:

1. rechtliche Rahmenbedingungen für die Ausübung des Heilpraktikerberufs und relevante Rechtsvorschriften,
2. Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten (z.B. Arztvorbehalte),
3. Qualitätssicherung wie z.B. Grundregeln der Hygiene, Qualitätsmanagement, Dokumentation,
4. Notfälle (Erkennen und Sicherstellen einer angemessenen Erstversorgung),
5. notwendige Kenntnisse der medizinischen Fachterminologie,
6. für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der Anatomie, pathologischer Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie und Pharmakologie,
7. für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre und Schmerzzustände,
8. für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen,
9. anwendungsorientierte Kenntnisse wie z.B. Erhebung einer umfassenden und vollständigen Anamnese, Bewertung von Laborbefunden, Erstellung einer Diagnose und Herleitung eines Behandlungsvorschlages, Kenntnisse in der Anwendung invasiver Maßnahmen und sonstigen alternativer Heilverfahren.

Antragsverfahren

Dem formlosen Antrag (mit E-Mail-Adresse/Telefonnummer) sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. kurzgefasster, lückenloser Lebenslauf,
2. Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Passes,
3. beglaubigter Nachweis über einen erfolgreichen Schulabschluss,
4. ärztliches Zeugnis, das im Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht älter als drei Monate sein darf,
5. eine formlose Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. es ist anzugeben, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde,
7. erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG (Belegart OE), nicht älter als drei Monate bei Antragstellung,
8. von Grenzgängern benötigen wir zusätzlich ein Führungszeugnis (Strafregisterauszug) ihres Heimatlandes und eine Erklärung zu ihrem Tätigkeitsort in unserem Zuständigkeitsbereich.

Beachten Sie unsere Anmeldezeiträume!

Nur fristgerecht und vollständig eingereichte Anträge können berücksichtigt werden!

Gebühren

- Erlaubniserteilung (Verwaltungsgebühren)	230,00 Euro
- Teilnahme an der schriftlichen Überprüfung	220,00 Euro
- Unentschuldigtes Fernbleiben von der schriftlichen Überprüfung	85,00 Euro
- Teilnahme an der mündlichen Überprüfung (auch bei Fernbleiben)	300,00 Euro
- Rücknahme des Antrages	115,00 Euro
- Ablehnungsverfügung	220,00 Euro
- Sonstige Verwaltungstätigkeiten pro angefangen Viertelstunde	17,00 Euro

Diese Gebührenaufstellung ist Änderungen vorbehalten und dient lediglich Ihrer Information.

Stand: 20.01.2025